

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Renner (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Waffen der Thüringer Polizei I

Die **Kleine Anfrage 1393** vom 5. April 2011 hat folgenden Wortlaut:

Nach § 59 Polizeiaufgabengesetz sind als Waffen bei der Thüringer Polizei Schlagstock, Pistole, Revolver, Gewehr und Maschinenpistole zugelassen. Andere Waffen dürfen nur zugelassen werden, wenn sie eine geringere Wirkung als Schusswaffen haben. Hiervon können durch das Innenministerium für Spezialeinheiten Ausnahmen zugelassen werden.

Ich frage die Landesregierung:

1. a) Über welche Art von Schusswaffen verfügen die Landespolizei, SEK (Sondereinsatzkommandos), MEK (mobile Einsatzkommandos), Bereitschaftspolizei, BFE (Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten) in Thüringen jeweils?
 - b) Um welche Kaliber handelt es sich dabei?
 - c) Wie viele Exemplare der jeweiligen Art sind in den jeweiligen Einheiten in Thüringen vorhanden?
 - d) Welche Hersteller lieferten diese Schusswaffen?
 - e) Wie hoch ist die Durchschlagskraft dieser Schusswaffen?
 - f) Wie hoch ist der Abzugswiderstand dieser Schusswaffen?
 - g) Sind Waffen bei den unter Frage 1 a genannten Einheiten "abhanden gekommen"? Wenn ja, welche Art, wann, wie viele und unter welchen Umständen?
2. a) Gehören Maschinenpistolen zur standardmäßigen Ausrüstung in Streifenwagen der Landespolizei?
 - b) Wenn ja, welche Gründe rechtfertigen das ständige Mitführen einer Maschinenpistole?
 - c) Welche besonderen Trainings- und Übungsvorgaben existieren für den Einsatz von Maschinenpistolen?
 - d) Welche besonderen Vorschriften existieren zum Mitführen in besonderen Einsatzlagen und zum Einsatz von Maschinenpistolen durch Polizeibeamte gegenüber Menschen, insbesondere auch gegen Menschengruppen, und welchen wesentlichen Inhalt haben diese?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 19. Mai 2011 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Landespolizei, die Bereitschaftspolizei und die Beweis- und Festnahmeeinheit der Thüringer Polizei (BFE) sind mit nachfolgenden Arten von Schusswaffen ausgestattet:

Zu 1 f.:

P 10	20 N
MP 5	30 N
G 3	35 N
G 8 (HK 21)	25-50 N
PSG 1	15 N
MZP 1	30-65 N

Zu 1 g:

Art: Maschinenpistole MP 5

Zeitpunkt: 02.01.1999 bis 03.01.1999

Anzahl: 2 Stück

Umstände: Die Raumschießanlage Nordhausen besitzt neben dem Echtschussbetrieb die Möglichkeit der Schießausbildung mit Simulation durch Schussabgabe mittels Laser. Für diese Funktion sollten zwei Maschinenpistolen durch den Hersteller der Schießtechnik zu Übungswaffen umgebaut werden. Bei einem Einbruch in diese Firma wurden beide Waffen entwendet.

Art: Pistole P 10

Zeitpunkt: 22.08.1999

Anzahl: 1 Stück

Umstände: Ein Polizeibeamter reiste im Rahmen der WEU-Mission mit seiner Dienstwaffe vom Zwischenstopp Zürich nach Tirana. Auf Grund der Flugsicherheit sollte die Dienstpistole im Flugzeug außerhalb des Passagierbereiches transportiert werden. Die Dienstwaffe wurde am Eincheckschalter dem Sicherheitspersonal übergeben. Am Ankunftsflughafen war die Waffe nicht mehr auffindbar.

Zu 2 a:

In Funkstreifenwagen sind MP 5 in geeigneten Aufnahmeeinrichtungen für die sichere Verwahrung während des Streifendienstes mitzuführen.

Zu 2 b:

Aufgrund des polizeilichen Auftrages müssen Polizeivollzugsbeamte im Streifeneinzeldienst jederzeit im Stande sein, auf unterschiedliche Einsatzlagen (z. B. Geiselnahmen oder Bedrohungslagen) entsprechend den taktischen Erfordernissen reagieren zu können. Dazu ist auch das Mitführen von Maschinenpistolen erforderlich.

Zu 2 c:

Die Trainings und Übungen mit der Maschinenpistole erfolgen unter Beachtung der Polizeidienstvorschrift (PDV) 211 "Schießtraining in der Aus- und Fortbildung". Im Bereich der Schießausbildung für den mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienst ist das schul- und einsatzmäßige Training mit der Maschinenpistole ein Ausbildungsschwerpunkt. Insbesondere für die einsatznahe Ausbildung bei besonderen Einsatzlagen (z. B. Amok, Überfall auf Kreditinstitute, Bedrohungsszenarien, Betreiben von Fahndungs- und Kontrollstellen) werden die Auszubildenden auf einen handhabungssicheren Umgang mit der Maschinenpistole vorbereitet.

Zu 2 d:

Das Mitführen der Maschinenpistole im Außendienst (im Dienst-Kfz) ist in der Ziffer 4.2.2 der "Dienstanzweisung zum Umgang mit Waffen und Hilfsmitteln der körperlichen Gewalt sowie zu Maßnahmen nach dienstlichem Schusswaffengebrauch in der Thüringer Polizei" (DAWaffThürPol) vom 1. Oktober 2004 in der Fassung vom 15. August 2008 geregelt.

Die Bestimmungen zum Schusswaffengebrauch sind in den §§ 64 bis 66 des "Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei" (Polizeiaufgabengesetz - PAG) vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 245), geregelt.

Geibert
Minister